

Hundegesetz

Antrag vom 18. Februar 2019

FDP-Fraktion (Sprecherin: Pool-Uznach)

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission auf Streichung von Art. 29 nicht zustimmt:

Art. 29 Abs. 1: Die politische Gemeinde entrichtet dem Kanton für jeden Hund, für den die Hundesteuer nach Art. 27 Abs. 1 dieses Erlasses bemessen wird, einen Kantonsanteil von höchstens ~~30.–~~ Fr. 10.– je Kalenderjahr.

Begründung:

Das obligatorische Registrieren der Hunde auf der zentralen Datenbank wird begrüsst. Dies wird bereits seit Jahren so gehandhabt. Es erleichtert das Auffinden von Hunden und ihren Halterinnen oder Haltern. Weiter macht es durchaus Sinn, dass der Vollzug von Meldestellen und Massnahmen gegen auffällige und gefährliche Hunde beim Kanton liegt. Seit dem Jahr 2008, sind Ärztinnen und Ärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte verpflichtet, Vorfälle mit Hunden der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

Diese Meldungen und Abklärungen betreffen jedoch nur eine Minderheit der Hunde. Es ist somit nicht nachvollziehbar, weshalb alle Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer per se für die Deckung der entsprechenden Kosten aufkommen sollen. Stattdessen sollen diese Kosten gemäss dem Verursacherprinzip direkt den involvierten Hundehalterinnen und Hundehalter in Rechnung gestellt werden.

Besteht der Kantonsrat aber auf der Erhebung eines Kantonsanteils bei der Hundesteuer, soll dies nicht einer Gebührenerhebung auf Vorrat gleichkommen. Die Gebühr ist auf Fr. 10.– festzulegen und gegebenenfalls in den Folgejahren aufgrund der tatsächlich anfallenden Kosten zu überprüfen (Kostendeckungsprinzip).